

## **Satzung der Samtgemeinde Apensen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz in der Fassung der 5. Änderung**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 567) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Satzung (mit dem Stand der 8. Änderung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Aufwandsentschädigungen, auch als Sitzungsgeld,
  - b) Auslagenersatz einschließlich Fahrkostensatz und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
  - c) Verdienstaufschlagsentschädigung.
- (3) Eine monatliche Entschädigung wird für jeden angefangenen und vollen Monat gezahlt. An dieselbe Person darf die Entschädigung für denselben Monat jedoch nur einmal gezahlt werden (z. B. bei Wiederwahl u. ä.).
- (4) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Entschädigung das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 v. H., wenn das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit beibehalten wird. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält eine das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit vertretungsweise wahrnehmende Person 75 v. H. der Entschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen.
- (5) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben oder ruht das Mandat, so entfällt die monatliche Entschädigung ohne Übergangszeit. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (6) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin oder des Empfängers.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder)**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Ratsausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Darüber hinaus erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für höchstens je eine vor einer Ratssitzung stattfindenden Fraktions- oder Gruppensitzung, für die zum Nachweis der Teilnahme eine Teilnehmerliste vorzulegen ist, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.

- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.
- (3) Sitzungsgeld wird je Tag höchstens zweimal gezahlt, auch wenn mehr als zwei Sitzungen an einem Tag stattfinden.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungen zählen nur für den Tag, an dem sie beginnen.
- (5) Auslagen sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten. § 7 bleibt unberührt.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:
 

a) an den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	77,00 €
b) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	51,00 €
c) an die Beigeordneten	26,00 €
- (2) Nimmt eine Person mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Ämter oder ehrenamtlichen Tätigkeiten wahr, so wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

### § 3 a

#### Erstattung von Aufwendungen

- (1) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte) sowie die Nutzung von privaten Geräten (Notebook, Tablet) erhalten die Ratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 €.
- (2) Im Falle einer Parallelmitgliedschaft in der Samtgemeinde und einer Mitgliedsgemeinde erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder den in Abs. 1 benannten Betrag nur einmalig. Sofern der Landkreis für die digitale Ratsarbeit eine Entschädigung gewährt, wird den Ratsmitgliedern, die gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sind, keine pauschale Entschädigung durch die Samtgemeinde gezahlt.

### § 4

#### Entschädigungen für Feuerwehren

- (1) Folgende Aufwandsentschädigungen werden an Feuerwehrmitglieder monatlich gezahlt:

#### **Funktion Samtgemeinde**

Gemeindebrandmeister	170,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	90,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	50,00 €
Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr	90,00 €

Stellv. Ortbrandmeister Schwerpunktwehr	50,00 €
Ortsbrandmeister Grundausstattung	60,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister Grundausstattung	40,00 €
Zugführer	30,00 €
Gemeinde Atemschutz	30,00 €
Gemeinde Presse	30,00 €
Gemeinde Jugendwart	30,00 €
Gemeinde Funk	30,00 €
Gemeinde Sicherheit	30,00 €
Gemeinde Kleiderwart	30,00 €
Gemeinde ELW/ÖEL	30,00 €
Gemeinde Brandschutzerziehung	30,00 €
Gemeinde Kinderfeuerwehr	30,00 €
Gemeinde Schriffführer	15,00 €

#### **Funktion Ortswehr**

Gerätewart Stützpunktwehr	40,00 € (bis 3 Fahrzeuge, danach 10,00 € je zusätzl. Fahrzeug)
Gerätewart Schwerpunktwehr	40,00 € (bis 3 Fahrzeuge, danach 10,00 € je zusätzl. Fahrzeug)
Gerätewart Grundausstattung	30,00 €
Jugendwarte	30,00 €

### **§ 5 Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf die Entschädigung ihres Verdienstaussfalls haben
  - a. Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsent-schädigung erhalten,
  - b. Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Im Einzelfall kann der Nachweis oder das Glaubhaftmachen durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde bzw. höchstens 46,00 € je Tag begrenzt.
- (3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschale von 8,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 46,00 € je Tag.
- (4) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall nach dieser Satzung haben auf Antrag nur Feuerwehrmitglieder, die selbstständig tätig sind. Ein Entschädigungsan-



Die Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Apensen, den 07.05.2024

Samtgemeinde Apensen  
Die Samtgemeindegemeinderin

Beckmann-Frelock